

Begriff „Ehrenmord“ ohne Anführungszeichen

Nachrichtenagentur hatte Distanz schaffende Version gewählt

In einer Regionalzeitung erscheint ein Bericht unter der Überschrift „Ehrenmord in ...: 20-Jährige getötet“. Es geht in dem Agenturbeitrag um die Motive für den Mord an einer jungen Frau. Im Beitrag heißt es: „Der brutale Tod der 20 Jahre alten Deutsch-Kurdi Gülsüm S. vor einem Monat war ein Ehrenmord“. Eine Leserin der Zeitung kritisiert, dass die Redaktion den Begriff „Ehrenmord“ übernommen habe, ohne diesen in Anführungszeichen zu setzen. Dadurch werde impliziert, es handele sich um etwas Ehrenhaftes und könne als Irreführung vor der Wahrheit gelten. Die Passage „Doch dann erfuhr die Familie, dass sie keine Jungfrau mehr war und schon einmal abgetrieben hatte“ verletze nach Ansicht der Beschwerdeführerin in unerträglicher Weise die Würde, Privat- und Intimsphäre der Person – auch über den Tod hinaus. Die Veröffentlichung dieser Details heiße, die Denkweise des Täters zu übernehmen und quasi das Opfer ins Unrecht zu setzen. Um die Öffentlichkeit über das Motiv der Tat angemessen zu informieren, hätte die Information ausgereicht, dass die Familie der jungen Frau verwehre, ihre elementaren Freiheits- und Menschenrechte in Anspruch zu nehmen. Die Nachrichtenagentur nimmt als Beschwerdegegnerin in diesem Fall Stellung. Sie habe den Begriff „Ehrenmord“ mit Anführungszeichen verwendet und im Text des ersten Absatzes die Tat als „so genannten Ehrenmord“ bezeichnet. Die angegebenen Details (keine Jungfrau mehr, Abtreibung) sei für das Verständnis des Falles von entscheidender Bedeutung. Es hätte nach Auffassung der Agentur nicht ausgereicht mitzuteilen, dass die Familie der Getöteten der jungen Frau verweigere, ihre elementaren Freiheits- und Menschenrechte in Anspruch zu nehmen. Den Vorwurf der Leserin, Agentur und Zeitung würden durch die Erwähnung der Abtreibung die Denkweise des Täters übernehmen, weist die Rechtsabteilung entschieden zurück. Dies werde als neutrale Tatsache dargestellt, und zwar als Tatsache, die den Hintergrund der Tat erkläre. (2009)

Die Agentur hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Ein Teil der Mitglieder des Beschwerdeausschusses geht davon aus, dass die Redaktion beim Leser voraussetzen konnte, dass dieser den Begriff „Ehrenmord“ einzuordnen weiß. Andere sind der Meinung, dass dem Leser der Euphemismus (beschönigende Bezeichnung) näher zu erläutern sei, da es sich um einen Begriff aus einem anderen Kulturkreis handle. Diesem Anspruch an die journalistische Sorgfaltspflicht ist die Agentur dadurch gerecht geworden, dass sie den Begriff „Ehrenmord“ in der Ursprungsmeldung (auf ihr basierte der Bericht in der Zeitung) in Anführungszeichen gesetzt hat und im Text von einem „so genannten

Ehrenmord“ gesprochen hat. Die Redaktion der Zeitung hat diese Distanz schaffende Einordnung weggelassen. Der Presserat diskutiert zudem die Nennung von Details aus dem Privatleben des Opfers und damit die Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten auf der einen und dem öffentlichen Interesse auf der anderen Seite. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder folgt hier der Argumentation der Agentur, dass die Information darüber, dass die Getötete keine Jungfrau mehr war und schon einmal abgetrieben habe, von entscheidender Bedeutung für das Verständnis des Mordmotivs sei. Es gibt jedoch auch Ausschussmitglieder, nach deren Ansicht die im Bericht geschilderten Details für eine Veröffentlichung zu intim seien. Einigkeit herrscht im Gremium darüber, dass die junge Frau durch die Abkürzung des Familiennamens für ein erweitertes Umfeld nicht identifizierbar ist. Die Agentur hat insgesamt die Persönlichkeitsrechte der jungen Frau ausreichend geschätzt. (BK2-194/09)

Aktenzeichen:BK2-194/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet